

# Satzung

## der Kreisstadt St. Wendel über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 02.12.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2005

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2003 (Amtsblatt 2004 S. 594) der §§ 2 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 2004 (Amtsbl. S. 1037) sowie der §§ 7 u. 8 des Saarl. Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26. November 1997 (Amtsblatt S. 1352, 1356), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2002 (Amtsbl. S. 1414) hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung am 20. Dezember 2005 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Kreisstadt St. Wendel erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt St. Wendel vom 28. Oktober 1999.

### **§ 2**

#### **Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Bei Anschluss eines Grundstückes nach § 8 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt St. Wendel entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten des Monats, der auf die tatsächliche Aufstellung des Abfallgefäßes folgt. Entsprechendes gilt für die Aufstellung zusätzlicher oder die Bereitstellung anderer Abfallgefäße. Die Erfassung des als Grundlage zur Gebührenberechnung dienenden Gewichts der Leerungen beim Restabfallgefäß beginnt jedoch bereits mit der erstmaligen Nutzung der Abfallentsorgungseinrichtung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht für die Zeit, für die die Voraussetzung der Anschlusspflicht gegeben ist. Eine Unterbrechung bis zu zwei Monaten bleibt unberücksichtigt. Die Nichtbenutzung der dem Grundstück zugewiesenen Abfallbehältnisse befreit nicht von der Gebührenpflicht.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt oder verändert sich mit dem Ende des Monats, in dem auf Antrag des Grundstückseigentümers oder der dinglich Nutzungsberechtigten bei der Kreisstadt St. Wendel die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehältnisse ab- oder umgemeldet worden sind und der

Gefäßbestand tatsächlich geändert wurde. Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.

- (4) Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb der Abfallsäcke.
- (5) *entfällt*
- (6) Die Gebührenpflicht für die Sperrmüllabfuhr auf Abruf entsteht mit der gewichtsmäßigen Erfassung am Bereitstellungsart.
- (7) Mit der Aufstellung, der Rücknahme oder der Veränderung eines Abfallgefäßes, der Änderung der Entleerungshäufigkeit sowie der Ummeldung eines Gefäßes bei Grundstückseigentümerwechsel entsteht die Gebührenpflicht. Dies gilt nicht bei Aufstellung zum erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung, oder bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung. Im Falle einer auf das Stadtgebiet oder Teile hiervon allgemein angeordneten Umstellung der öffentlichen Abfallbeseitigung besteht für die Grundstückseigentümer die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach der erfolgten Umstellung die Anzahl, Größe und Entleerungshäufigkeit ihrer Gefäße gebührenfrei anzupassen
- (8) Bei Erwerb eines Schnellkomposters entsteht die Kostenerstattungspflicht mit der Abgabe des Schnellkomposters an den Antragsteller.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt benutzt.
- (2) Als Benutzer gelten die Eigentümer der an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleich.
- (3) Bei Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenschild nach Eintragung im Grundbuch mit Beginn des nächsten Monats auf den Rechtsnachfolger über. Eine frühere Umschreibung auf den Rechtsnachfolger ist bei Nachweis der tatsächlichen Verhältnisse möglich.
- (4) *entfällt*
- (5) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung an den Eigentumsverwalter gerichtet werden. Ist kein Verwalter bestellt, so haften die Eigentümer gesamtschuldnerisch.

- (6) Bei Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber Gebührenschuldner.
- (7) *entfällt*
- (8) Schuldner der Gebühren für die Sperrmüllabfuhr auf Abruf ist der Antragsteller.
- (9) Bei Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung eines Abfallgefäßes sowie Änderung der Entleerungshäufigkeit und der Ummeldung bei Grundstückseigentümerwechsel ist Gebührenschuldner der Grundstückseigentümer. § 2 Abs. 7 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (10) Schuldner für die Kostenerstattung bei Erwerb eines Schnellkomposters ist der Grundstückseigentümer oder Mieter.
- (11) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Für das Einsammeln der Restabfälle werden Grundgebühren nach Gefäßvolumen und Abfuhrhäufigkeit und Entleerungsgebühren nach dem Gewicht der Abfälle erhoben. Bei der Berechnung der Vorauszahlung wird das Gewicht der Entleerungen des Vorjahres zugrunde gelegt. Besteht die Gebührenpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahres, so beträgt die Grundgebühr 1/12 für jeden Kalendermonat der Bereitstellung.
- (2) Für das Einsammeln der Bioabfälle werden Gebühren nach Anzahl und Gefäßvolumen erhoben.
- (3) Für das Einsammeln von sperrigen Abfällen wird pro Abfuhr eine Gebühr erhoben, die sich aus dem Gewicht der eingesammelten Abfälle ergibt.
- (4) Die Grundgebühr nach Absatz 1 und die Gebühr nach Absatz 2 sind Einheitsgebühren, die auch den Aufwand für gebührenfrei angebotene Leistungen der Stadt mit abdecken.
- (5) Für die Leistungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 sowie für die sonstigen gebührenpflichtigen Leistungen ergeben sich die Benutzungsgebühren aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (6) In den Gebühren sind die von der Stadt an den Träger der überörtlichen Abfallentsorgung (Entsorgungsverband Saar) jeweils zu entrichtenden Beiträge eingeschlossen.

## **§ 5**

### **Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung werden von der Kreisstadt St. Wendel für das Kalenderjahr durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Der Gebührenbescheid kann auch für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr oder je Abfuhr erlassen werden. Der Gebührenschuldner hat bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheides bis zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.
- (2) Die Jahresgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in gleichen Teilbeträgen fällig. Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheides zu entrichten waren, kleiner als die Gebühr, die sich nach dem Fälligkeitstag ergibt, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt. Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheides entrichtet worden sind, größer als die Gebühr, die sich nach dem bekannt gegebenen Gebührenbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Diese Vorschriften über die Behandlung der Vorauszahlungen gelten entsprechend, wenn der Gebührenbescheid aufgehoben oder geändert wird.
- (3) Die Gebühren nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung werden nachträglich durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben.
- (4) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken und für die Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung eines Abfallgefäßes sowie Änderung der Entleerungshäufigkeit, werden mit der Entstehung fällig; ebenso der Kostenerstattungsbeitrag bei Erwerb eines Schnellkomposters.

## **§ 6**

### **Gebührenermäßigung**

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen größeren Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann die Kreisstadt St. Wendel die Gebühren entsprechend ermäßigen; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

**Hinweis**  
**Inkrafttreten: 01.01.2006**

**Gebührenverzeichnis**  
**zu § 4 Absatz 5 der Satzung der Kreisstadt St. Wendel über die Erhebung von**  
**Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung**

1.	die Gebühr für einen Abfallsack	5,00 EUR
2.	die Gebühren für die Leistungen gemäß § 4 Absatz 1	
2.1	a) Grundgebühr pro Jahr für ein Restabfallgefäß von 120 l Fassungsvermögen bei vierzehntägiger Leerung	36,00 EUR
	b) Grundgebühr pro Jahr für ein Restabfallgefäß von 240 l Fassungsvermögen bei vierzehntägiger Leerung	57,60 EUR
	c) Grundgebühr für ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 770 l Fassungsvermögen bei wöchentlich einmaliger Leerung	355,80 EUR
	d) Grundgebühr für ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 770 l Fassungsvermögen bei vierzehntägiger einmaliger Leerung	264,00 EUR
	e) Grundgebühr für ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 1.100 l Fassungsvermögen bei wöchentlich einmaliger Leerung	475,20 EUR
	f) Grundgebühr für ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 1.100 l Fassungsvermögen bei vierzehntägiger einmaliger Leerung	354,00 EUR
2.2	Entleerungsgebühr nach dem Gewicht pro kg	0,24 EUR
3.	die Gebühren für die Leistungen gemäß § 4 Abs. 2	
	a) ein Bioabfallgefäß von 80 l Fassungsvermögen bei vierzehntägiger einmaliger Leerung jährlich	46,80 EUR
	b) ein Bioabfallgefäß von 120 l Fassungsvermögen bei vierzehntägiger einmaliger Leerung jährlich	61,80 EUR
	c) ein Bioabfallgefäß von 240 l Fassungsvermögen bei vierzehntägiger einmaliger Leerung jährlich	105,60 EUR
4.	Sperrmüll auf Abruf gemäß § 4 Abs. 3	
	a) Anfuhrpauschale einschließlich eines Gewichtes von 50 kg	10,00 EUR
	b) je weitere angefangene 5 kg	1,00 EUR
5.	Gebühr für die Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung eines Abfallgefäßes oder Änderung der Entleerungshäufigkeit sowie Wechsel des Grundstückseigentümers (außer bei Aufstellung eines Abfallgefäßes zum erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung, bei der auf das Stadtgebiet oder Teile hiervon allgemein angeordneten Umstellung der öffentlichen Abfallbeseitigung oder bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung)	10,00 EUR
6.	Entgelt für einen Schnellkomposter	20,00 EUR